

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

188

Wien, am 21. Juni 1935.

Wiener Bürgerschaft.

Die Wiener Bürgerschaft hält am nächsten Freitag um 17 Uhr eine Sitzung ab.

Gesetzblatt der Stadt Wien.

Das am 22. Juni ausgegebene Gesetzblatt der Stadt Wien enthält die Verordnung des Bürgermeisters vom 25. Mai 1935 betreffend die Vollziehung in Angelegenheiten der im Gebiete der bundesunmittelbaren Stadt Wien betriebenen, nicht vom Bunde verwalteten öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten. Nach der Verordnung obliegen die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an eine im Gebiete der Stadt Wien liegende, nicht vom Bunde verwaltete Heil- und Pflegeanstalt sowie die Genehmigung eines von einer solchen Anstalt abgeschlossenen Angliederungsvertrages unbeschadet des dem Bunde zustehenden gesundheitlichen Aufsichtsrechtes dem Bürgermeister. Die Verpflegungsgebühren und allfällige besondere Gebühren für diese Heil- und Pflegeanstalten sind vom Bürgermeister nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung gemäss den Vorschriften über das Krankenanstaltenwesen festzusetzen. Ferner enthält das Gesetzblatt die Verordnung des Bürgermeisters vom 11. Juni 1935 betreffend die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Kehrbezirke. Gemäss dieser Verordnung wird Wien in 27 Kehrbezirke eingeteilt. Die Einteilung betrifft alle in Wien bestehenden und künftig entstehenden Bauten mit Ausnahme der Eisenbahnbauten. Innerhalb eines Kehrbezirkes dürfen nur jene Rauchfangkehrerunternehmungen Kehrarbeiten ausführen, deren Gewerbebetriebe in diesen Kehrbezirk ihren Standort haben. Nur in Fällen dringender Not können Rauchfangkehrerunternehmungen eines Kehrbezirkes in einem anderen Kehrbezirk zur aussergewöhnlichen Arbeitsleistung herangezogen werden. Das Gesetzblatt enthält auch die Verordnung des Bürgermeisters vom 18. Juni 1935 betreffend die Arbeit im Gewerbe der Friseure und Raseure am 29. Juni 1935. An diesem Tag ist die Arbeit im Gewerbe der Friseure und Raseure unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung vom 28. Juni 1933 auch in der Zeit von 11 Uhr bis 16 Uhr gestattet. Die Friseure werden daher am Peter und Paul-Tag von 8 Uhr bis 16 Uhr offen haben. Schliesslich enthält das Gesetzblatt die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Juni 1935, wonach vom Bundesministerium für Handel und Verkehr der Stadtbauoberkommissär des Wiener Magistrates Ing. Wilhelm Bauer zum Prüfungskommissär für Dampfmaschinen- und Motorenwärter für den Bereich der bundesunmittelbaren Stadt Wien bestellt worden ist. Der Prüfungskommissär hat seinen Amtssitz in der Ebendorferstrasse 1 (Magistratsabteilung 36).

Ablenkung der Autobuslinie 6.

Mit Rücksicht auf die Wasserleitungsbauarbeiten in der Margaretenstrasse zwischen der Pilgramgasse und der Ramperstorffergasse wird von kommenden Mittwoch an die Autobuslinie 6 in der Fahrtrichtung zum Siebenbrunnenplatz ab Margaretenplatz über Pilgramgasse-Schönbrunnerstrasse-Ramperstorffergasse abgelenkt. Auf der Fahrt zur Inneren Stadt normaler Verkehr.